Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/11/25 13Os129/75, 12Os106/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1975

Norm

StGB §12 Ac
StGB §127 Abs2 Z1

Rechtssatz

Beim Gesellschaftsdiebstahl gilt das Prinzip der Zusammenrechnung des Werts aller gestohlenen Sachen, die die Beteiligten in Zueignungsabsicht an sich genommen haben, um sich zu bereichern; die gemeinschaftliche strafrechtliche Verantwortlichkeit reicht so weit wie der gemeinsame Tatentschluß geht. Handlungen einzelner Beteiligter, die darüber hinaus gehen (Exzess), können allerdings nur diesen zur Last gelegt werden.

Entscheidungstexte

- 13 Os 129/75
  Entscheidungstext OGH 25.11.1975 13 Os 129/75
- 12 Os 106/86
  Entscheidungstext OGH 04.09.1986 12 Os 106/86
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0089885

Dokumentnummer

JJR_19751125_OGH0002_0130OS00129_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at